



# Bekanntmachung

- des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB und
  - der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB
- zur „**Ortsabrundungssatzung Leithen II**“ (i. S. Erweiterung 2025)

Der Marktgemeinderat hat am 29.04.2025 beschlossen, die „**Ortsabrundungssatzung Leithen II**“ im Parallelverfahren zu ändern (Landschafts- und Flächennutzungsplan Dbl. 28).

## **Geltungsbereich (Lageplan als Anlage):**

Die bisherige Ortsabrundungssatzung „Leithen II“ wird im nördlichen Teil in westlicher Richtung auf einer Teilfläche des Grundstücks FlNr. 2571/1, Gem. Hilgartsberg erweitert, um dort eine ergänzende Bebauung zu ermöglichen. Die Erschließung dazu erfolgt über ein dinglich zu sicherndes Fahrrecht mit Ver- und Entsorgungsrecht. Mit der Ausarbeitung der Änderung wurde das Planungsbüro Breinl in Reisbach beauftragt, die Kosten trägt der Antragsteller.

Die Verwaltung wurde beauftragt, das notwendige Verfahren gemäß BauGB durchzuführen.

## **Allgemeine Ziele und Zweck der Planung:**

Die Änderung der „**Ortsabrundungssatzung Leithen II**“ soll weitere bauliche Entwicklungen ermöglichen.

## **Verfahrensart:**

Die „**Ortsabrundungssatzung Leithen II**“ wird im Verfahren nach § 34 Abs. 6 BauGB i. V. m. §§ 10 und 13 BauGB geändert.

## **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB:**

Der vom Planungsbüro Florian Breinl, Reisbach, ausgearbeitete Entwurf zur „**Ortsabrundungssatzung Leithen II**“ (Lageplan als Anlage) und die Begründung werden im Internet unter

**<https://www.hofkirchen.de/index.php/buergerinfo/bauamt.html>**

**vom 17. September 2025 bis 20. Oktober 2025**

veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen barrierefrei zugänglich im Rathaus Hofkirchen (Zimmer 03), Rathausstraße 1, 94544 Hofkirchen, montags bis freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr und donnerstags von 13 Uhr bis 17 Uhr oder zusätzlich nach Terminvereinbarung öffentlich ausgelegt. Auf Wunsch wird die Planung erläutert.



Stellungnahmen sollen während dieser Frist elektronisch an [bauamt@hofkirchen.de](mailto:bauamt@hofkirchen.de) und bei Bedarf in Textform an Markt Hofkirchen, Rathausstraße 1, 94544 Hofkirchen oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung der „**Ortsabrundungssatzung Leithen II**“ unberücksichtigt bleiben, wenn der Markt Hofkirchen den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der „**Ortsabrundungssatzung Leithen II**“ nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter <https://www.hofkirchen.de/index.php/buergerinfo/bauamt.html> eingestellt.

**Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hofkirchen, den 10.09.2025



Josef Kufner, 1. Bürgermeister

Für die Richtigkeit:  
Hofkirchen, den

angeschlagen am	<b>10.09.2025</b>	in Hofkirchen/Zaundorf/Garham		
abgenommen am	<b>20.10.2025</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

